



**SICHERHEITSBESTIMMUNGEN
FÜR VERANSTALTUNGEN**

Stand August 2011

Inhalt

Inhalt	2
Vorbemerkung/ Anwendungsbereich	3
1. Anzeige- und Genehmigungspflichten	3
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	3
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	3
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden	3
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben	3
2. Verantwortliche Personen	3
2.1 Verantwortung des Vertragspartners	3
2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters	3
2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	4
2.4 Verantwortung der Venue	4
2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst	4
2.6 Ausübung des Hausrechts	4
3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften	4
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	4
3.1.1 Befahren des Geländes	4
3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen	4
3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen	4
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge	4
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen	4
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	5
3.2.1 Technische Einrichtungen der Venue	5
3.2.2 Technische Einrichtungen des Vertragspartners	5
3.2.3 Abhängungen	5
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten	5
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag	5
3.2.6 Wellenbrecher	5
3.2.7 Glas	5
3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel	5
3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	5
3.3.1 Ausschmückungen	5
3.3.2 Ausstattungen	5
3.3.3 Requisiten	6
3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen	6
3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	6
3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	6
3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien	6
3.4.4 Kraftfahrzeuge	6
3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	6
3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	6
3.5.1 Arbeitssicherheit	6
3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz	6
3.5.3 Laseranlagen	6
3.5.4 Rauchverbot	6
3.5.5 Umgang mit Abfällen	6
3.5.6 Abwasser	6
3.5.7 Umweltschäden	6
3.5.8 Lärmschutz für Anwohner	6

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ gelten für Kongresse und Events, zu denen Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien, Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, errichtet, genutzt oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und durch die Messe Frankfurt Venue GmbH (nachfolgend Venue genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Struktur und Inhalte dieser Sicherheitsbestimmungen sind zwischen den sieben größten Kongresszentren Deutschlands, den „SevenCenters of Germany“ abgestimmt. Mögliche Unterschiede im Einzelfall ergeben sich aus landesrechtlichen Besonderheiten und den baulichen Gegebenheiten vor Ort. Mit den Sicherheitsbestimmungen werden insbesondere die Anforderungen der in Hessen durch Ministerialerlass eingeführten Muster-Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend MVStättV genannt) sowie die baugenehmigungsrechtlichen Auflagen für den Betrieb der als Versammlungsstätte genehmigten Hallen und Flächen umgesetzt.

Der Vertragspartner der Venue (im Folgenden auch Vertragspartner genannt) hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Vertragspartner ist verpflichtet im Rahmen der Planung der Veranstaltung bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, der Venue schriftlich anzuzeigen:

- den Namen seines Veranstaltungsleiters gemäß MVStättV
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung gemäß MVStättV beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besuchanzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig)
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen / pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen)
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Vertragspartner geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Vertragspartners erfolgt die Fortschreibung des Regieplans durch die Venue und im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) sowie spezielle Sicherheitsmaßnahmen geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 MVStättV). Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Vertragspartner zu tragen. Sollte der Vertragspartner keine, unvollständige oder verspätete Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die Venue entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr.1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Vertragspartner den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Venue abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegeführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch die Venue. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Vertragspartner gefordert werden. Die Venue unterstützt den Vertragspartner bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere die DIN VDE Normen) sowie der Betriebsvorschriften der MVStättV und der Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere der UVV BGI C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“) einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Musterversammlungsstättenverordnung, die Landesbauordnung, das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung, die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Vertragspartner hat der Venue eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Mit Überlassung der Fazilitäten verpflichtet sich der Vertragspartner, sich und/oder den von ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Veranstaltungsleiter, mit den Fazilitäten, den technischen Einrichtungen, Notausgängen und

Rettungswegen der Fazilitäten vertraut zu machen. Auf Anforderung der Venue hat er an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Ebenso auf Anforderung der Venue hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Venue benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Vertragspartners ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der MVStättV nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der Venue benannten Ansprechpartner unterstützt.

2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Vertragspartner auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50m² und 200m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m² müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch die Venue durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden, vorausgesetzt sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

2.4 Verantwortung der Venue

Die Venue und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der MVStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Vertragspartner eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der Venue zugelassene Unternehmen eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in § 43 Absatz 4 der MVStättV festgelegten Aufgaben.

2.6 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Vertragspartner auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der Venue innerhalb der ihm überlassene Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Venue übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner und neben dem Vertragspartner gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Vertragspartner und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Die Venue ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Vertragspartner die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Venue vom Vertragspartner als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Venue berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände der Messe Frankfurt gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Für alle Fahrzeuge besteht die für das Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die Venue hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren der Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Vertragspartner und die von ihm beauftragten Firmen ist nicht gestattet. Der Transport von Lasten durch den Vertragspartner mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich. Der Vertragspartner bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotsschildern gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen,

Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen der Venue

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Venue bzw. durch vertraglich zugelassene mit der Venue verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der Venue. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Vertragspartner keinen Anspruch darauf, dass die Venue eigene bereits installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Vertragspartners

Die vom Vertragspartner bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein, müssen entsprechend der DIN VDE 0100-711 errichtet und durch den Vertragspartner vor Inbetriebnahme nach DIN VDE 0100-610 geprüft werden. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Vertragspartners eine elektrotechnische Überprüfung durch einen Elektrosachverständigen beauftragt.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der Venue beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Vertragspartner hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der Venue anzumelden (siehe Nr. 1.1) und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Vertragspartners eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im keinem Fall verwendet werden. Alle Materialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 d.h. schwer entflammbar sein und nach EN 13501-1 mindestens der Klasse c, d0, s1 entsprechen. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

3.2.5 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandlos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.2.6 Wellenbrecher

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den

Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen mehr als 5 000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen (Wellenbrecher) vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen (Wellenbrecher) müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Über mögliche Befreiungen im Einzelfall, die den Aufbau und die Anordnung von Abschränkungen (Wellenbrechern) betreffen, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag.

Bei Konzertveranstaltungen mit weniger als 5 000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen (Wellenbrecher) einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Venue auf Grundlage eine Gefährdungsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Wellenbrechern und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Vertragspartner zu tragen.

3.2.7 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Messebau“.

3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern egal wo ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 d.h. schwer entflammbar sein und nach EN 13501-1 mindestens der Klasse c, d0, s1 entsprechen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Venue in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Venue im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Venue vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Vertragspartner die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Venue und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der Venue zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.4 Kraftfahrzeuge

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein und die Batterie wird abgeklemmt. Bei gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Druckbehälter komplett zu entleeren. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden. Bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb ist die Batterie auszubauen oder durch eine Attrappe zu ersetzen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist das weitere Vorgehen mit der Venue abzustimmen.

3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten

Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in den Gebuden der Messe Frankfurt verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der Venue (Erlaubnisschein fr Heiarbeiten) zulssig.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Venue sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Der Vertragspartner hat deshalb fr die Dauer seines Aufenthalts auf dem Gelnde der Messe Frankfurt dafr zu sorgen, dass smtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhtungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV A1 und der UVV BGV C1 durchzufhren. Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Firmen sind fr die Beachtung der Unfallverhtungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Vertragspartner und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefhrdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Vertragspartner fr eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf

einander abgestimmt werden. Ist dies nicht mglich, hat er die Arbeiten vorbergehend einzustellen und sich bei der Venue zu melden.

3.5.2 Lautstrke, Gehrschutz

Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstrke) zu rechnen ist, hat der Vertragspartner eigenverantwortlich zu prfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schdigungen der Zuhrer notwendig sind. Er hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Vertragspartner hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstrke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte whrend der Veranstaltung nicht geschdigt werden („Hrsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthlt die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Manahmen zum Vermeiden einer Gehrgefhrdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Vertragspartner zu beachten. Der Vertragspartner hat darber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehrschutzmitteln (z.B. Ohrstpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfgung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschlieen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schdigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der Venue anzumelden. Laseranlagen mssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ gengen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zustndigen Aufsichtsbehrde (Amt fr Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem ffentlich bestellten und vereidigten Sachverstndigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prfen zu lassen. Die Prfbescheinigung ist der Venue vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufgen.

3.5.4 Rauchverbot

Soweit in den Gebuden der Messe Frankfurt Rauchverbot angeordnet ist, hat der Vertragspartner fr die Durchsetzung des Rauchverbots whrend Aufbau, Abbau und Durchfhrung der Veranstaltung zu sorgen.

3.5.5 Umgang mit Abfllen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und whrend der Veranstaltung ist nach den Grundstzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie mglich zu vermeiden. Abflle die nicht vermieden werden knnen, sind einer umweltvertrglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzufhren. Der Vertragspartner ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmckungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelnde der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vllstndig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden knnen (und damit zu Abfall werden), sind ber das Entsorgungssystem der Venue entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermll (berwachungsbedrftiger Abfall) ist die Venue unverzglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung ber zugelassene Servicepartner der Venue zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flssiger Abflle ber das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinlufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und le gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugefhrt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzufhren.

3.5.7 Umweltschden

Umweltschden/ Verunreinigungen auf dem Gelnde von (z. B. durch auslaufendes Benzin, l, Gefahrstoffe) sind unverzglich der Venue zu melden.

3.5.8 Lrmschutz fr Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lrmbelstigung fr Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lrmentwicklung sind Auenfenster und Auentren geschlossen zu halten.

An Werktagen vor Uhr 7:00 und nach Uhr 18:00, an Sonn- und Feiertagen müssen Lärm verursachende Tätigkeiten vermieden werden. Es gelten die Grenzen und Richtwerte der TA Lärm in der aktuellen Fassung. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.